

Handreichung zur öffentlichen Zugänglichmachung von Werken für Zwecke des Unterrichts gemäß § 52a UrhG - Abgrenzung zwischen Schulen und Studienseminaren

A. Urheberrecht – Was ist das?

Die Urheberinnen und Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke einen Schutz nach Maßgabe des **Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Urheberrechtsgesetz (UrhG)**.

Geschützt ist die Urheberin/der Urheber zum einen in ihren/seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zu dem von ihr/ihm geschaffenen Werk (**Urheberpersönlichkeitsrecht**). Es garantiert der Urheberin/dem Urheber, dass ihr/sein Werk z. B. nicht „entstellt“ werden darf.

Zum anderen dient es der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes, indem es der Urheberin/dem Urheber bestimmte ausschließliche Rechte (**Verwertungsrechte**) zuweist, deren Nutzung sie/er anderen übertragen kann.

Zudem schränkt das Urheberrecht die Verfügungsgewalt von Schöpfern und Verwertern geistiger Werke zugunsten der Nutzung durch die Allgemeinheit ein. Die Schule genießt sogar besondere Privilegien.

Zu beachten ist, dass das Urheberrecht zeitlich beschränkt ist. Es erlischt **70 Jahre** nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers. Die Frist beginnt mit Beginn des auf das Todesdatum folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf der Frist erlöschen alle der Urheberin/dem Urheber zustehenden Befugnisse. Dazu gehören sowohl persönlichkeitsrechtliche als auch vermögensrechtliche. Das Werk wird „**gemeinfrei**“. Es kann von jedem Dritten zustimmungs- und vergütungsfrei genutzt werden.

B. Welche Werkarten sind geschützt?

Zu den nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören z. B.:

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik
- Pantomimische Werke und Werke der Tanzkunst
- Werke der bildenden Künste, der Baukunst und der angewandten Kunst
- Lichtbildwerke
- Filmwerke
- Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen, plastische Darstellungen
- Lichtbilder

C. Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung an Schulen und Studienseminaren

gemäß § 52a UrhG

§ 52a UrhG (Anlage 1) gestattet die öffentliche Zugänglichmachung. Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist (§ 19a UrhG). Hier kommt vor allem das **Einstellen von Werken in Intranet-Systemen von Bildungseinrichtungen** in Betracht, da die Zugänglichmachung nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen erfolgen darf.

I. Das Abspeichern auf dem Schulserver

Häufig ist es Lehrkräften wichtig, Materialien auch auf dem Server der Schule abzulegen. Nach **§ 52a UrhG** ist dies **in engen Grenzen** möglich. Die Norm privilegiert das öffentliche Zugänglichmachen zu zwei unterschiedlichen Zwecken; zum einen **zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen und den genannten Bildungseinrichtungen** und zum anderen zur eigenen wissenschaftlichen Forschung.

Zulässig ist,

- veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
- veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Zu beachten ist allerdings, dass für die öffentliche Zugänglichmachung eine **angemessene Vergütung** zu zahlen ist. Der Anspruch kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

Die zuständigen Verwertungsgesellschaften haben mit den Bundesländern zur Abgeltung der Ansprüche zum Teil Gesamtverträge abgeschlossen. Für den Bereich der Schulen handelt es sich um den **Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen (Anlage 2)**.

Im Sinne des Vertrages gelten als

- a. **kleine Teile eines Werkes** maximal **12 %** eines Werkes, bei **Filmen** jedoch nicht mehr als **fünf Minuten** Länge
- b. **Teile eines Werks** **25 %** eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als **100 Seiten**
- c. **Werk geringen Umfangs:**
 - ein **Druckwerk** mit maximal **25 Seiten**, bei **Musikeditionen** maximal **sechs Seiten**
 - ein **Film** von maximal **fünf Minuten** Länge
 - maximal **fünf Minuten** eines **Musikstücks** sowie
 - alle hierin enthaltenen vollständigen **Bilder, Fotos** und **sonstigen Abbildungen**

Zu beachten sind allerdings die folgenden **Einschränkungen**:

Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmerinnen/Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts** erfolgen. Es wird dabei auf den der jeweiligen Unterrichtseinheit angehörenden Personenkreis abgestellt. Die Zugänglichmachung darf folglich nur für die der jeweiligen Klasse angehörenden Schülerinnen und Schüler bzw. für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines bestimmten Kurses erfolgen. Zu diesem Kreis gehört natürlich auch die unterrichtende Lehrkraft. Der Zugriff von Personen, welche nicht zu diesem Kreis gehören, muss durch **technische Maßnahmen** wie z. B. Passwörter ausgeschlossen werden.

Eine öffentliche Zugänglichmachung muss stets zur Veranschaulichung im Unterricht bzw. zur eigenen wissenschaftlichen Forschung **geboten** sein. Das ist nur der Fall, wenn das Werk nicht zu angemessenen Bedingungen von der jeweiligen Rechteinhaberin/dem jeweiligen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Einrichtung angeboten wird. Sobald eine Bereitstellung der Materialien für den Unterrichtszweck nicht mehr erforderlich ist, entfällt auch die Zulässigkeit der öffentlichen Zugänglichmachung.

Nicht zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung der Werke bzw. Werkteile zu **kommerziellen Zwecken**. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Unterricht und das Zugänglichmachen der Werke bzw. Werkteile **nicht der Gewinnerzielung** dienen.

Die Schranke des § 52a UrhG gilt nicht für die Zugänglichmachung von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch bestimmt sind. Folglich ist die öffentliche Zugänglichmachung eines **für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes** (z. B. Schulbücher, Arbeitsblätter, Bildungs- und Lernsoftware, Formelsammlungen) **stets nur mit ausdrücklicher Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaberin/des jeweiligen Rechteinhabers zulässig**. Dadurch soll ein Eingriff in den Primärmarkt der Schulbuchverlage vermieden werden.

Auch für Filmwerke besteht eine weitere **Einschränkung**. Ihre öffentliche Zugänglichmachung ist **vor Ablauf von zwei Jahren** nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in deutschen Filmtheatern stets **nur mit Einwilligung der Berechtigten/des Berechtigten** zulässig.

Bei den genannten öffentlichen Zugänglichmachungen ist zum Schutz der Urheberinnen/der Urheber die **Quelle einschließlich des Namens der Urheberin/des Urhebers** stets deutlich anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist (§ 63 Abs. 2 Satz 2 UrhG). Da die Quellenangabe im konkreten Fall geeignet sein soll, die Herkunft des ohne die Einwilligung der Urheberin/des Urhebers benutzten Werkes oder Werkteils zu belegen, **müssen sämtliche Informationen angegeben werden, die eine eindeutige Zuordnung sicherstellen** und es dem Publikum ermöglichen, das Originalwerk aufzufinden. In Fällen der Nutzung von auf Webseiten im Internet veröffentlichten Werken, ist neben dem Titel des Werkes und dem Namen der Autorin/des Autors bzw. der Urheberin/des Urhebers die dortige genaue Fundstelle, zumindest die URL, anzugeben.

II. Das Abspeichern auf dem Bildungsserver der Studienseminare

Zu beachten ist, dass der Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen nicht für die Studienseminare gilt.

Die Studienseminare werden zwar von der Schranke des § 52a UrhG erfasst. Die öffentliche Zugänglichmachung i. S. d. § 52a UrhG ist jedoch auch im Bereich der Studienseminare **vergütungspflichtig**. Es fehlt jedoch eine pauschale Vereinbarung mit den Verwertungsgesellschaften über die Vergütungshöhe für im Rahmen des § 52a UrhG zulässige Nutzungsmöglichkeiten.

Folglich muss die jeweilige Ausbilderin/der jeweilige Ausbilder, welche/welcher einer bestimmten Gruppe von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst ein Werk im Rahmen der durch § 52a UrhG vorgegebenen Nutzungsmöglichkeiten passwortgeschützt auf dem Bildungsserver zugänglich machen möchte, zunächst Kontakt zu der betreffenden Verwertungsgesellschaft aufnehmen und **vor der Nutzung eine ausdrückliche Vereinbarung über die Vergütungshöhe abschließen**.

Zu beachten ist, dass **die Ausbilderin/der Ausbilder** vorab die **Zustimmung der zuständigen Leiterin/des zuständigen Leiters des Studienseminars** einholen muss. Die **Leiterin/der Leiter des Studienseminars** ist verpflichtet, vorab zu prüfen, ob ausreichend **Budget** vorhanden ist. Sie/Er muss das Benehmen mit der zuständigen Haushaltsverantwortlichen/dem zuständigen Haushaltsverantwortlichen herstellen.

Alle unter Punkt C. I. genannten Aspekte sind auch bei der öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen von § 52a UrhG an Studienseminaren zu beachten.

D. Folgen von Urheberrechtsverletzungen

Sofern die Zugänglichmachung nicht den genannten Anforderungen des § 52a UrhG entspricht, drohen dem Land Hessen zum Teil sehr **empfindliche Schadensersatzforderungen** seitens der Urheberinnen und Urheber. Zudem muss das Land in derartigen Fällen in der Regel eine **strafbewehrte Unterlassungserklärung** abgeben, in der sich das Land dazu verpflichtet, für jeden künftigen Verstoß eine Vertragsstrafe zu bezahlen. In den meisten Fällen werden Vertragsstrafen von 5000 Euro und mehr gefordert. Zudem gelten Unterlassungserklärungen grundsätzlich ein Leben lang. **Vor dem Hintergrund dieser erheblichen finanziellen Folgen von Urheberrechtsverletzungen ist die Beachtung der in dieser Handreichung enthaltenen Hinweise von enormer Bedeutung.**

Anlagen

- Anlage 1: § 52a UrhG
- Anlage 2: Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG für Nutzungen an Schulen